

Preisblatt für den Netzzugang Gas der **HALBERSTADTWERKE** GmbH

inkl. vorgelagerter Netze
Stand: 14.12.2018, gültig ab 01.01.2019

Wir weisen darauf hin, dass uns zum 14.12.2018 keine behördliche Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2019 ff. gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 4 ff. ARegV vorlag. Etwaige Differenzbeträge, die sich nach der behördlichen Festlegung zur Erlösobergrenze ergeben und in Differenz zu den hier veröffentlichten Netzentgelten stehen, werden über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus denen in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der **HALBERSTADTWERKE** GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro pro Jahr]}$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
 i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 GP_i: Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
 AP_i: spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP € pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	16,56	2,594
2	1.001	9.000	22,92	1,953
3	9.001	50.000	36,84	1,607
4	50.001	300.000	93,36	1,494
5	300.001	1.000.000	336,36	1,413
6	1.000.001	1.500.000	1.096,32	1,337

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich zu dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 438,59 zzgl. Messentgelte je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 36,84 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,607 Ct/kWh) in Höhe von € 401,75.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro pro Jahr]}$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A_i: Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i: spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit M		Sockelbetrag A € pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
	von kWh	bis kWh		
1	0	1.800.000	0,00	0,425
2	1.800.001	4.000.000	1.152,00	0,361
3	4.000.001	7.000.000	3.232,00	0,309
4	7.000.001	12.500.000	6.662,00	0,260
5	12.500.001	15.000.000	10.287,00	0,231
6	15.000.001	20.000.000	12.987,00	0,213
7	20.000.001	30.000.000	17.387,00	0,191
8	30.000.001	50.000.000	23.987,00	0,169
9	50.000.001	100.000.000	32.487,00	0,152
10	100.000.001	300.000.000	44.487,00	0,140

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich zu dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \text{ [Euro pro Jahr]}$$

- P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i: Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i: spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Abrechnungszeitraum eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung P		Sockelbetrag L € pro Jahr	Leistungspreis LP €/kW
	von kW	bis kW		
1	0	1.000	199,32	17,820
2	1.001	1.900	2.569,32	15,450
3	1.901	3.000	5.894,32	13,700
4	3.001	5.000	11.324,32	11,890
5	5.001	5.800	16.974,32	10,760
6	5.801	7.400	20.918,32	10,080
7	7.401	10.500	27.652,32	9,170
8	10.501	16.200	37.417,32	8,240
9	16.201	29.300	50.377,32	7,440
10	29.301	75.200	65.906,32	6,910

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 184.489,32 zzgl. Messentgelte je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 65.137, --, berechnet mit Sockel A von € 17.387, -- und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,191 Ct/kWh) in Höhe von € 47.750, --. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 119.352,32 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 27.652, -- und mit dem spezifischen Leistungspreis von 9,170 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 91.700, --.

2.4 Messentgelte

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit täglicher Auslesung (RLM) (3x täglicher Auslesung) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb						Zusatzausstattung	
G1,6 – G6 €/a	G10 – G25 €/a	G40 – G100 €/a	G160 – G400 €/a	G650 – G1600 €/a	G2500 – G6500 €/a	Mengen- umwerter €/a	Datenspeicher und Modem €/a
18,00	48,50	251,55	402,47	677,77	850,72	560,42	68,35

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung) €/a
6,92	1.383,03	3.111,81

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Die entsprechenden Sätze der zu erhebenden Konzessionsabgabe können auf unserer Homepage www.halberstadtwerke.de eingesehen werden.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Halberstadt, 14.12.2018